

Stand: 09.12.2024 14:25:37

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/29039

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/28527)"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/29039 vom 15.05.2023
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/30041 des KI vom 13.07.2023
3. Plenarprotokoll Nr. 151 vom 19.07.2023



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Manfred Ländner, Bernhard Seidenath, Tobias Reiß, Tanja Schorer-Dremel, Alfons Brandl, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Matthias Enghuber, Max Gibis, Alfred Grob, Andreas Lorenz, Dr. Beate Merk, Martin Mittag, Helmut Radlmeier, Peter Tomaschko, Carolina Trautner, Steffen Vogel** und **Fraktion (CSU)**,

**Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Robert Riedl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
(Drs. 18/28527)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

### § 9

#### Änderung des Kommunalabgabengesetzes

In Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Schrothkurort,“ das Wort „Waldheilbad,“ und nach dem Wort „Peloid-Kurbetrieb,“ die Wörter „Ort mit Waldkurbetrieb,“ eingefügt.

2. Der bisherige § 9 wird § 10.

#### Begründung:

Der Lehrstuhl für Public Health und Versorgungsforschung der Ludwigs-Maximilian-Universität (LMU) führte mit Unterstützung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 01.07.2019 bis 30.06.2022 das Forschungsvorhaben „Das Potenzial des Waldes als ortsgebundenes Heilverfahren in bayerischen Kurorten – Leitfaden der strukturellen Voraussetzungen“ erfolgreich als Pilotprojekt durch. Dabei wurden ein bayerischer Kriterienkatalog für die Zertifizierung von Kur- und Heilwäldern (BayKK KuH) erarbeitet, Waldareale in 15 Pilotorten für die Errichtung von Kur- und Heilwäldern in Bayern analysiert sowie Fachpersonal für medizinisch-therapeutische Kurse im Wald ausgebildet.

Das Projekt ist zwischenzeitlich erfolgreich abgeschlossen. Die wissenschaftlich fundierte Waldtherapie ist damit integrativer Bestandteil im bayerischen Gesundheitstourismus. Zugleich steht es allen bayerischen Kommunen offen, darauf aufbauend und unter Einhaltung bestimmter Kriterien und Qualitätsstandards ebenfalls Kur- und Heilwälder für die Durchführung dieser hochwertigen Waldtherapie ausweisen zu können.

Die Waldtherapie hat nachgewiesene Effekte auf die körperliche und seelische Gesundheit. Ein Waldaufenthalt hebt die Stimmung und verbessert das psychische Wohlbefinden. Eine Waldtherapie ist gesundheitsfördernd und für die allgemeine Prävention geeignet. Insbesondere die in unserer heutigen Zeit sehr stark zugenommene Stresssymptomatik kann reduziert werden. Die Effekte der Waldtherapie sind heute weitgehend evidenzbasiert. Dies betrifft neben der Stressbewältigung die Behandlung von psychosomatischen Erkrankungen wie Burnout, Depressionen und Angstzuständen (Stier-Jarmer et al. 2021). Sehr wichtig ist heute auch, dass Waldtherapie die Schlafqualität verbessern kann. Bei den körperlichen Auswirkungen sind günstige Effekte auf Blutdruck, Herzfrequenz und Immunsystem nachgewiesen. Außerdem wirkt sich flankierende Waldtherapie bei chronischen Erkrankungen u. a. des Herz-Kreislaufsystems, der Atemwege, des Stoffwechsels, bei neurologischen und Krebserkrankungen günstig aus. Zahlreiche Studien bestätigten dies.

Die in den auf Salutogenese ausgerichteten Kurorten und Heilbädern vorhandenen Wälder können somit eine große, zunehmende Bedeutung für die kurörtliche Prävention bzw. kurmedizinische Behandlung gewinnen. Durch die Ausweisung von Kur- und Heilwäldern entsprechend dem Bayerischen Kriterienkatalog (BayKK KuH – Immich et al. 2022) und die Ausbildung entsprechenden Fachpersonals sind die Möglichkeiten zur gekonnten und wirksamen Anwendung für Kurgäste und Patienten in besonderer Weise gegeben und heben sich von individuellen Aufhalten oder Wanderungen in sonstigen Wäldern deutlich ab. Kur- und Heilwälder bieten dazu durch ihre nachgewiesenen Strukturen und Effekte intensivere Möglichkeiten als dies beispielsweise in Stadtparks oder stadtnahen Wäldern der Fall ist.

Die Kur- und Heilwälder stellen dabei – ebenso wie u. a. Heilwässer oder Heilklima – ein ortsgebundenes Heilmittel dar und folgerichtig kann die Waldtherapie als ortsgebundenes Heilverfahren gelten.

Die wissenschaftliche Basis der Waldtherapie und die damit mögliche Ausweitung der Kurortmedizin rechtfertigen daher die Schaffung zweier neuer Prädikate: „Waldheilbad“ und „Ort mit Waldkurbetrieb“. Auch für einen auf die Waldtherapie ausgerichteten Ort soll das höchstmögliche Prädikat, das Heilbad, erreichbar sein. Dieses stellt neben den spezifischen heilmittelbezogenen Anforderungen auch allgemein herausgehobene Anforderungen, wie etwa ein umfassendes Angebot an geeigneten Kurbetrieben und Kur- einrichtungen und entsprechender ärztlicher Betreuung. Zudem muss der Ort über ein dem Heilbad entsprechendes umfassendes Angebot an Gaststätten und Beherbergungsbetrieben sowie einen einem Heilbad gemäßen Kurortcharakter verfügen und sich über einen längeren Zeitraum als Kurort bewährt haben. Unter einem Waldheilbad im Besonderen ist ein Kurort zu verstehen, in dem ein ausreichend großer Heilwald mitsamt Bewertung der therapeutischen Wirkungen des Waldes und des medizinisch-klimatologischen Therapiekonzepts sowie Waldgestaltungskonzept vorhanden ist und der über ein umfassendes Angebot geeigneter Kurbetriebe und -einrichtungen zur Anwendung des Heilmittels verfügt. Umfasst ist hierbei auch die Behandlung spezieller medizinischer Indikationen. Als niedrigeres Prädikat mit geringeren Anforderungen, das auch als Vorstufe bis zur Erlangung des Heilbadstatus genutzt werden kann, soll das Prädikat „Ort mit Waldkurbetrieb“ zur Verfügung stehen. Ein Ort mit Waldkurbetrieb ist ein Kurort, der einen Kurbetrieb besitzt und einen ausreichend großen Kur- oder Heilwald mitsamt medizinisch-klimatologischer Begutachtung der Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten sowie Waldgestaltungskonzept vorweist. Im Vordergrund der spezifischen Konzepte stehen Gesundheitsförderung und Prävention. Das Prädikat kann auch als Vorstufe zum Waldheilbad für Gemeinden genutzt werden, die sich in Richtung Waldheilbad entwickeln wollen und diese Entwicklung mit nachhaltigem Engagement verfolgen. Einzelheiten bezüglich der neuen Prädikate sind in der Verordnung über die Anerkennung als Kur- oder Erholungsort und über die Errichtung des Bayerischen Fachausschusses für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen (Bayerische Anerkennungsverordnung – BayAnerkV) vom 17. September 1991 (GVBl S. 343, ber. S. 371, BayRS 2024-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 58 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), zu regeln. Damit entstehen für die bayerischen Kurorte und Heilbäder neue, wissenschaftlich untermauerte und im Kontext mit unserem heutigen Leben abgestimmte, kurörtliche Kompetenzen. Für die Einführung eines Prädikats „Waldkurort“ als ein Kurort mit mehreren Kurbetrieben, dessen Wertigkeit zwischen den

beiden einzuführenden Prädikaten einzuordnen wäre, besteht nach fachlicher Einschätzung hingegen kein Bedarf.

Die gesetzliche Verankerung durch Anerkennung als Kurort mit einer spezifischen Ausrichtung auf die Waldtherapie als ortsgebundenes Heilverfahren ist für die Pilotorte wie auch für alle anderen Kommunen, die künftig Kur- und Heilwälder verwirklichen wollen, von großer Bedeutung.

Orte mit Kur- und Heilwäldern sind anderen Kurorten ebenbürtig. Um Gemeinden eine spezifische Ausrichtung oder Umorientierung sowie (Neu-)Etablierung der Waldkur zu ermöglichen, sind zur dauerhaften Regelung entsprechende gesetzlich verankerte Prädikate erforderlich.

Die Schaffung der beiden neuen Prädikate „Waldheilbad“ und „Ort mit Waldkurbetrieb“ kann nur durch Anpassung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und damit im Wege einer Gesetzesänderung umgesetzt werden.

Durch die Änderung werden die neuen Prädikate „Waldheilbad“ und „Ort mit Waldkurbetrieb“ aufgenommen und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Für den Staat entstehen geringfügige Kosten für das Verwaltungsverfahren zur Anerkennung bzw. Reprädikatisierung.

Die zusätzliche Möglichkeit der Anerkennung als Waldheilbad oder Ort mit Waldkurbetrieb erweitert den Handlungsspielraum der Gemeinden.

Die Stellung eines Antrags zur Anerkennung als Waldheilbad oder Ort mit Waldkurbetrieb ist freiwillig. Für die Gemeinden entstehen Kosten im Rahmen des Anerkennungsverfahrens und für die Erstellung von Gutachten im Rahmen der Antragstellung.

Das Konnexitätsprinzip wird von diesen Änderungen nicht berührt, da es sich um eine freiwillige Aufgabe im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden handelt.

Für die Wirtschaft entstehen keine zusätzlichen Kosten. Für die Bürgerinnen und Bürger entstehen durch die Gesetzesänderung keine wesentlichen zusätzlichen Belastungen.

Bei einem Aufenthalt zu Kur- oder Erholungszwecken können für die Bürgerinnen und Bürger Kurbeiträge anfallen (vgl. Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KAG).



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

**1. Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 18/28527

**zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer  
Rechtsvorschriften**

**2. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Alexander Muthmann,  
Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 18/28996

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und  
Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Wahlalter bei Gemeinde- und Landkreiswahlen auf 16 Jahre herabset-  
zen  
(Drs. 18/28527)**

**3. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Alexander Muthmann,  
Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 18/28997

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und  
Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Termin der Kommunalwahlen verschieben  
(Drs. 18/28527)**

**4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,  
Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/29017

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und  
Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Stärkung der Mitwirkungsrechte der Einwohnerinnen und Einwohner;  
Einwohneranträge vereinfachen (Änderung der Gemeindeordnung und der  
Landkreisordnung)  
(Drs. 18/28527)**

**5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,  
Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/29018

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Kommunalwahlunterlagen in Leichter Sprache und in Informationsangebot in Fremdsprachen (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)  
(Drs. 18/28527)

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/29019

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Passives Wahlrecht auch für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)  
(Drs. 18/28527)

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/29020

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Aktives Wahlrecht bei Kommunalwahlen ab 16 Jahren (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)  
(Drs. 18/28527)

8. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/29021

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Hybridsitzungen der Kommunalparlamente erleichtern und Videositzungen ermöglichen (Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung)  
(Drs. 18/28527)

9. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/29022

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Jugendbeteiligung und Seniorenmitwirkung (Änderung der Gemeindeordnung)  
(Drs. 18/28527)

10. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/29023

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Schwellenwert der Einwohnerzahlen für hauptamtliches Bürgermeisteramt absenken (Änderung der Gemeindeordnung)  
(Drs. 18/28527)

11. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/29024

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Bürgerfragen vor der Ratssitzung (Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung)  
(Drs. 18/28527)

12. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/29025

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Landkreisen sozialen Wohnungsbau ermöglichen (Änderung der Landkreisordnung)  
(Drs. 18/28527)

13. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/29026

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Klimaschutz und Klimaanpassung als kommunale Pflichtaufgaben (Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung)  
(Drs. 18/28527)

14. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: individuelle Informationsrechte der Ratsmitglieder (Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht; Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung)  
(Drs. 18/28527)

15. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/29028

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Ankündigung der Ratssitzungen und Veröffentlichung der Sitzungsniederschriften im Internet (Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung)  
(Drs. 18/28527)

16. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/29029

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Ersatzmitgliedschaft in den Kommunalparlamenten (Vertretungsregelung; Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes, der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, der Bezirksordnung und des Bezirkswahlgesetzes)  
(Drs. 18/28527)

17. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/29030

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Freistellungsanspruch für Gemeinde, Kreis- und Bezirksrätinnen und -räte gegenüber ihrer Arbeitsstelle (Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung und der Bezirksordnung)  
(Drs. 18/28527)

18. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/29031

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Sitzungsvorbereitende Unterlagen, Einberufungsfrist, Einladung per E-Mail (Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung)  
(Drs. 18/28527)

19. Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Robert Riedl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/29037

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
(Drs. 18/28527)

20. Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel u.a. und Fraktion (CSU),



**Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Robert Riedl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 18/29038

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/28527)**

- 21. Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Bernhard Seidenath, Tobias Reiß u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Robert Riedl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 18/29039

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/28527)**

- 22. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Klaus Adelt, Florian Ritter u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 18/29122

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Wählen ab 16  
(Drs. 18/28527)**

- 23. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Klaus Adelt, Florian Ritter u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 18/29123

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Wahltag im Mai  
(Drs. 18/28527)**

- 24. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Klaus Adelt, Florian Ritter u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 18/29124

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Kommunalpolitik frauenfreundlicher gestalten  
(Drs. 18/28527)**

- 25. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Klaus Adelt, Florian Ritter u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 18/29125

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht der Gemeinderatsmitglieder  
(Drs. 18/28527)**

- 26. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Klaus Adelt, Florian Ritter u.a. und Fraktion (SPD)**  
Drs. 18/29126  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Inkompatibilitätsregelung und Freistellungsanspruch  
(Drs. 18/28527)
- 27. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Klaus Adelt, Florian Ritter u.a. und Fraktion (SPD)**  
Drs. 18/29127  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Briefwahl des Ortssprechers  
(Drs. 18/28527)
- 28. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Klaus Adelt, Florian Ritter u.a. und Fraktion (SPD)**  
Drs. 18/29128  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Stadtwerke zukunftsfähig machen  
(Drs. 18/28527)
- 29. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Klaus Adelt, Florian Ritter u.a. und Fraktion (SPD)**  
Drs. 18/29129  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Bezirkswahlen  
(Drs. 18/28527)
- 30. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)**  
Drs. 18/29166  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Rechtsstellung des Bezirkstagspräsidenten  
(Drs. 18/28527)
- 31. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Löw, Christoph Maier, Richard Graupner u.a. und Fraktion (AfD)**  
Drs. 18/29181  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Begrenzung der Amtszeit der kommunalen Ämter  
(Drs. 18/28527)

**32. Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Robert Riedl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 18/29800

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/28527)**

**33. Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Robert Riedl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 18/29832

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften hier: Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes (Drs. 18/28527)**

**I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Überschrift wird folgende Fußnote 1 angefügt:

„<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26. November 2019, S. 17), die zuletzt durch Art. 147 der Verordnung (EU) 2023/1114 vom 31. Mai 2023 (ABl. L 150 vom 9. Juni 2023, S. 40) geändert worden ist.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 10 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. b wird wie folgt gefasst:

,b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt

1. über die Rechtsstellung der künftigen ersten Bürgermeisterinnen oder der künftigen ersten Bürgermeister,
2. über Angelegenheiten, die kraft Gesetzes der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister obliegen,
3. über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,
4. über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Gemeindebediensteten sowie
5. über die Haushaltssatzung.“

bb) In Buchst. f werden nach dem Wort „ersetzt“ die Wörter , , das Wort „wohnhafte“ wird durch das Wort „wohnhaften“ ersetzt‘ eingefügt.

b) Nach Nr. 47 wird folgende Nr. 48 eingefügt:

,48. Art. 71 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des bei ihrem Inkrafttreten laufenden Finanzplanungszeitraums gemäß Art. 70 Abs. 1

- und, wenn die Haushaltssatzung für das erste Jahr nach Ende des Finanzplanungszeitraums nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.“
- c) Die bisherigen Nrn. 48 bis 56 werden die Nrn. 49 bis 57.
- d) Die bisherige Nr. 57 wird Nr. 58 und wie folgt geändert:
- aa) Buchst. b Doppelbuchst. bb wird wie folgt gefasst:
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Es wird insbesondere“ durch die Wörter „Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird weiter“ ersetzt.
- bbb) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.<sup>4</sup>
- bb) Folgender Buchst. c wird angefügt:
- c) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.<sup>4</sup>
- e) Die bisherigen Nrn. 58 und 59 werden die Nrn. 59 und 60.
3. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

### § 3

#### Weitere Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 56 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Für Gemeinden gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) entsprechend. <sup>2</sup>Ausgenommen von Satz 1 sind Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. <sup>3</sup>Die Gemeinden können eine geeignete staatliche interne Meldestelle im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration als Dritten im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 HinSchG mit den Aufgaben der internen Meldestelle betrauen.“

2. Nach Art. 96 wird folgender Art. 97 eingefügt:

#### „Art. 97

##### Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen

<sup>1</sup>Für Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Gemeinde stehen, gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 HinSchG entsprechend. <sup>2</sup>Ausgenommen von Satz 1 sind Beschäftigungsgeber mit in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. <sup>3</sup>Art. 56 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

4. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:
- a) Nach Nr. 36 wird folgende Nr. 37 eingefügt:
- „37. Art. 65 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des bei ihrem Inkrafttreten laufenden Finanzplanungszeitraums gemäß Art. 64 Abs. 1 und, wenn die Haushaltssatzung für das erste Jahr nach Ende des Finanzplanungszeitraums nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.“

- b) Die bisherigen Nrn. 37 bis 44 werden die Nrn. 38 bis 45.
  - c) Die bisherige Nr. 45 wird Nr. 46 und wie folgt geändert:
    - aa) Buchst. b Doppelbuchst. bb wird wie folgt gefasst:
      - ,bb)Satz 2 wird wie folgt geändert:
        - aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „insbesondere“ durch das Wort „weiter“ ersetzt.
        - bbb) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.<sup>4</sup>
    - bb) Folgender Buchst. c wird angefügt:
      - ,c) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.<sup>4</sup>
  - d) Die bisherigen Nrn. 46 und 47 werden die Nrn. 47 und 48.
5. Nach dem neuen § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

### **§ 5**

#### **Weitere Änderung der Landkreisordnung**

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 50 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
  - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2)<sup>1</sup>Für Landkreise gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) entsprechend. <sup>2</sup>Dies gilt nicht bei in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. <sup>3</sup>Art. 56 Abs. 4 Satz 3 GO gilt entsprechend.“
2. Nach Art. 84 wird folgender Art. 85 eingefügt:

„Art. 85

Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen

<sup>1</sup>Für Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Landkreises stehen, gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 HinSchG entsprechend. <sup>2</sup>Ausgenommen von Satz 1 sind Beschäftigungsgeber mit in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. <sup>3</sup>Art. 56 Abs. 4 Satz 3 GO gilt entsprechend.“
6. Der bisherige § 4 wird § 6 und wie folgt geändert:
  - a) Nach Nr. 38 wird folgende Nr. 39 eingefügt:

,39.Art. 63 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
    - „(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des bei ihrem Inkrafttreten laufenden Finanzplanungszeitraums gemäß Art. 62 Abs. 1 und, wenn die Haushaltssatzung für das erste Jahr nach Ende des Finanzplanungszeitraums nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.“
  - b) Die bisherigen Nrn. 39 bis 46 werden die Nrn. 40 bis 47.
  - c) Die bisherige Nr. 47 wird Nr. 48 und wie folgt geändert:
    - aa) Buchst. b Doppelbuchst. bb wird wie folgt gefasst:
      - ,bb)Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „insbesondere“ durch das Wort „weiter“ ersetzt.
  - bbb) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.<sup>4</sup>
  - bb) Folgender Buchst. c wird angefügt:
    - ,c) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.<sup>4</sup>
  - d) Die bisherigen Nrn. 48 und 49 werden die Nrn. 49 und 50.
7. Nach dem neuen § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

### **§ 7**

#### **Weitere Änderung der Bezirksordnung**

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 47 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
  - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:
    - „(2) <sup>1</sup>Für Bezirke gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) entsprechend. <sup>2</sup>Dies gilt nicht bei in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. <sup>3</sup>Art. 56 Abs. 4 Satz 3 der Gemeindeordnung (GO) gilt entsprechend.“
2. Dem Art. 81 wird folgender Abs. 3 angefügt:
  - „(3) <sup>1</sup>Für Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Bezirks stehen, gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 HinSchG entsprechend. <sup>2</sup>Ausgenommen von Satz 1 sind Beschäftigungsgeber mit in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. <sup>3</sup>Art. 56 Abs. 4 Satz 3 GO gilt entsprechend.“
8. Der bisherige § 5 wird § 8 und der Nr. 13 wird folgender Buchst. c angefügt:
  - ,c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:
    - „(3) Unterhält der Zweckverband selbst keine Geschäftsstelle, können die Aufgaben der Geschäftsstelle nur auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts übertragen werden.“
9. Die bisherigen §§ 6 und 7 werden die §§ 9 und 10.
10. Der bisherige § 8 wird § 11 und wie folgt geändert:
  - a) Nach Nr. 7 werden die folgenden Nrn. 8 und 9 eingefügt:
    - ,8. Nach Art. 64 wird folgender Art. 65 eingefügt:
      - „Art. 65
      - Übergangsregelung
      - Art. 53 Abs. 3, Art. 60 Abs. 2 Nr. 2 und Anlage 3 in ihrer am 15. Oktober 2023 geltenden Fassung finden erstmals auf die nach dem Inkrafttreten der Änderungen gewählten Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten Anwendung.“
    - 9. Der bisherige Art. 65 wird Art. 66.<sup>4</sup>
  - b) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 10.
11. Nach dem neuen § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

### **§ 12**

### Änderung des Kommunalabgabengesetzes

In Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Schrothkurort,“ das Wort „Waldheilbad,“ und nach dem Wort „Peloid-Kurbetrieb,“ die Wörter „Ort mit Waldkurbetrieb,“ eingefügt.

12. Der bisherige § 9 wird § 13 und wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„2Abweichend von Satz 1 treten die §§ 3, 5 und 7 am 1. August 2023 und die §§ 6 und 11 am 15. Oktober 2023 in Kraft.“

Berichterstatter zu 1, 19-21, 32,33:

Berichterstatter zu 2-3, 30:

Berichterstatter zu 4-18:

Berichterstatter zu 22-29:

Berichterstatter zu 31:

Mitberichterstatter zu 1, 19-21, 32,33:

Mitberichterstatter zu 2-18, 22-31:

**Manfred Ländner**

**Alexander Muthmann**

**Johannes Becher**

**Klaus Adelt**

**Stefan Löw**

**Johannes Becher**

**Manfred Ländner**

## II. Bericht:

- Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat eine 1. und 2. Beratung durchgeführt. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
- Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/28996, Drs. 18/28997, Drs. 18/29017, Drs. 18/29018, Drs. 18/29019, Drs. 18/29020, Drs. 18/29021, Drs. 18/29022, Drs. 18/29023, Drs. 18/29024, Drs. 18/29025, Drs. 18/29026, Drs. 18/29027, Drs. 18/29028, Drs. 18/29029, Drs. 18/29030, Drs. 18/29031, Drs. 18/29037, Drs. 18/29038, Drs. 18/29039, Drs. 18/29122, Drs. 18/29123, Drs. 18/29124, Drs. 18/29125, Drs. 18/29126, Drs. 18/29127, Drs. 18/29128, Drs. 18/29129, Drs. 18/29166 und Drs. 18/29181 in seiner 70. Sitzung am 13. Juni 2023 in einer **1. Beratung** behandelt.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Enthaltung  
 FREIE WÄHLER: Zustimmung  
 AfD: Zustimmung  
 SPD: Zustimmung  
 FDP: Enthaltung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 47 wird folgende Nr. 48 eingefügt:

„48. Art. 71 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des bei ihrem Inkrafttreten laufenden Finanzplanungszeitraums gemäß Art. 70 Abs. 1 und, wenn die Haushaltssatzung für das erste Jahr nach

- Ende des Finanzplanungszeitraums nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.“
- b) Die bisherigen Nrn. 48 bis 56 werden die Nrn. 49 bis 57.
  - c) Die bisherige Nr. 57 wird Nr. 58 und wie folgt geändert:
    - aa) Buchst. b Doppelbuchst. bb wird wie folgt gefasst:
      - ,bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
        - aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Es wird insbesondere“ durch die Wörter „Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird weiter“ ersetzt.
        - bbb) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.
      - bb) Folgender Buchst. c wird angefügt:
        - ,c) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.
    - aa) Buchst. b Doppelbuchst. bb wird wie folgt gefasst:
      - bb) Folgender Buchst. c wird angefügt:
        - ,c) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.
  - d) Die bisherigen Nrn. 58 und 59 werden die Nrn. 59 und 60.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nr. 36 wird folgende Nr. 37 eingefügt:
    - ,37. Art. 65 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
      - „(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des bei ihrem Inkrafttreten laufenden Finanzplanungszeitraums gemäß Art. 64 Abs. 1 und, wenn die Haushaltssatzung für das erste Jahr nach Ende des Finanzplanungszeitraums nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.“
  - b) Die bisherigen Nrn. 37 bis 44 werden die Nrn. 38 bis 45.
  - c) Die bisherige Nr. 45 wird Nr. 46 und wie folgt geändert:
    - aa) Buchst. b Doppelbuchst. bb wird wie folgt gefasst:
      - ,bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
        - aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „insbesondere“ durch das Wort „weiter“ ersetzt.
        - bbb) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.
      - bb) Folgender Buchst. c wird angefügt:
        - ,c) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.
    - aa) Buchst. b Doppelbuchst. bb wird wie folgt gefasst:
      - bb) Folgender Buchst. c wird angefügt:
        - ,c) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.
  - d) Die bisherigen Nrn. 46 und 47 werden die Nrn. 47 und 48.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nr. 38 wird folgende Nr. 39 eingefügt:
    - ,39. Art. 63 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
      - „(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des bei ihrem Inkrafttreten laufenden Finanzplanungszeitraums gemäß Art. 62 Abs. 1 und, wenn die Haushaltssatzung für das erste Jahr nach



- Ende des Finanzplanungszeitraums nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.“
- b) Die bisherigen Nrn. 39 bis 46 werden die Nrn. 40 bis 47.
- c) Die bisherige Nr. 47 wird Nr. 48 und wie folgt geändert:
- aa) Buchst. b Doppelbuchst. bb wird wie folgt gefasst:  
,bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:  
aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „insbesondere“ durch das Wort „weiter“ ersetzt.  
bbb) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.
- bb) Folgender Buchst. c wird angefügt:  
,c) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.
- d) Die bisherigen Nrn. 48 und 49 werden die Nrn. 49 und 50.
4. Dem § 5 Nr. 13 wird folgender Buchst. c angefügt:  
,c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:  
„(3) Unterhält der Zweckverband selbst keine Geschäftsstelle, können die Aufgaben der Geschäftsstelle nur auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts übertragen werden.“
5. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

### § 9

#### Änderung des Kommunalabgabengesetzes

In Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Schrothkurort,“ das Wort „Waldheilbad,“ und nach dem Wort „Peloid-Kurbetrieb,“ die Wörter „Ort mit Waldkurbetrieb,“ eingefügt.

6. Der bisherige § 9 wird § 10.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/29037, 18/29038 und 18/29039 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.  
Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29128 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/29027, 18/29028, 18/29031, 18/29125 und 18/29127 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/29022, 18/29025, 18/29026 und 18/29126 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29019 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/28996, 18/29020, 18/29122 und 18/29129 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29166 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

B90/GRÜ: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Enthaltung

SPD: Ablehnung

FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/28997 und 18/29123 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

B90/GRÜ: 1 Zustimmung, 2 Enthaltung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/29030 und 18/29124 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29024 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: 1 Zustimmung, 1 Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/29018 und 18/29023 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Enthaltung  
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29021 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: 1 Zustimmung, 1 Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29181 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29029 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29017 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/29800 und Drs. 18/29832 in seiner 69. Sitzung am 11. Juli 2023 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Überschrift wird folgende Fußnote 1 angefügt:  
„<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26. November 2019, S. 17), die zuletzt durch Art. 147 der Verordnung (EU) 2023/1114 vom 31. Mai 2023 (ABl. L 150 vom 9. Juni 2023, S. 40) geändert worden ist.“
2. § 2 Nr. 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchst. b wird wie folgt gefasst:
    - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt

      1. über die Rechtsstellung der künftigen ersten Bürgermeisterinnen oder der künftigen ersten Bürgermeister,
      2. über Angelegenheiten, die kraft Gesetzes der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister obliegen,
      3. über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,
      4. über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Gemeindebediensteten sowie
      5. über die Haushaltssatzung.“
  - b) In Buchst. f werden nach dem Wort „ersetzt“ die Wörter „, , das Wort „wohnhafte“ wird durch das Wort „wohnhaften“ ersetzt“ eingefügt.
3. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

### **§ 3**

#### **Weitere Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 56 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Für Gemeinden gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) entsprechend. <sup>2</sup>Ausgenommen von Satz 1 sind Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. <sup>3</sup>Die Gemeinden können eine geeignete staatliche interne Meldestelle im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des

Innern, für Sport und Integration als Dritten im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 HinSchG mit den Aufgaben der internen Meldestelle betrauen.“

2. Nach Art. 96 wird folgender Art. 97 eingefügt:

„Art. 97

Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen

<sup>1</sup>Für Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Gemeinde stehen, gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 HinSchG entsprechend. <sup>2</sup>Ausgenommen von Satz 1 sind Beschäftigungsgeber mit in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. <sup>3</sup>Art. 56 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

4. Der bisherige § 3 wird § 4.  
5. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

**§ 5**

**Weitere Änderung der Landkreisordnung**

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 50 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1.  
b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Für Landkreise gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) entsprechend. <sup>2</sup>Dies gilt nicht bei in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. <sup>3</sup>Art. 56 Abs. 4 Satz 3 GO gilt entsprechend.“

2. Nach Art. 84 wird folgender Art. 85 eingefügt:

„Art. 85

Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen

<sup>1</sup>Für Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Landkreises stehen, gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 HinSchG entsprechend. <sup>2</sup>Ausgenommen von Satz 1 sind Beschäftigungsgeber mit in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. <sup>3</sup>Art. 56 Abs. 4 Satz 3 GO gilt entsprechend.“

6. Der bisherige § 4 wird § 6.  
7. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

**§ 7**

**Weitere Änderung der Bezirksordnung**

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 47 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1.  
b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Für Bezirke gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) entsprechend. <sup>2</sup>Dies gilt nicht bei in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. <sup>3</sup>Art. 56 Abs. 4 Satz 3 der Gemeindeordnung (GO) gilt entsprechend.“

2. Dem Art. 81 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Für Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Bezirks stehen, gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4

sowie die §§ 13 bis 18 HinSchG entsprechend. <sup>2</sup>Ausgenommen von Satz 1 sind Beschäftigungsgeber mit in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. <sup>3</sup>Art. 56 Abs. 4 Satz 3 GO gilt entsprechend.“

8. Die bisherigen §§ 5 bis 7 werden die §§ 8 bis 10.
9. Der bisherige § 8 wird § 11 und wie folgt geändert:
  - a) Nach Nr. 7 werden die folgenden Nrn. 8 und 9 eingefügt:
    8. Nach Art. 64 wird folgender Art. 65 eingefügt:

„Art. 65

Übergangsregelung

Art. 53 Abs. 3, Art. 60 Abs. 2 Nr. 2 und Anlage 3 in ihrer am 15. Oktober 2023 geltenden Fassung finden erstmals auf die nach dem Inkrafttreten der Änderungen gewählten Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten Anwendung.“

9. Der bisherige Art. 65 wird Art. 66.<sup>4</sup>
    - b) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 10.
10. Der bisherige § 9 wird § 13 und wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten die §§ 3, 5 und 7 am 1. August 2023 und die §§ 6 und 11 am 15. Oktober 2023 in Kraft.“

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/29800 und 18/29832 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes ihre Erledigung gefunden.

4. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/29800 und Drs. 18/29832 in seiner 73. Sitzung am 12. Juli 2023 in einer **2. Beratung** behandelt.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Enthaltung

zu der in I. enthaltenen Fassung Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/29800 und 18/29832 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/28996, Drs. 18/28997, Drs. 18/29017, Drs. 18/29018, Drs. 18/29019, Drs. 18/29020, Drs. 18/29021, Drs. 18/29022, Drs. 18/29023, Drs. 18/29024, Drs. 18/29025, Drs. 18/29026, Drs. 18/29027, Drs. 18/29028, Drs. 18/29029, Drs. 18/29030, Drs. 18/29031, Drs. 18/29037, Drs. 18/29038, Drs. 18/29039, Drs. 18/29122, Drs. 18/29123, Drs. 18/29124, Drs. 18/29125, Drs. 18/29126, Drs. 18/29127, Drs. 18/29128, Drs. 18/29129, Drs. 18/29166, Drs. 18/29181, Drs. 18/29800 und Drs. 18/29832 in seiner 103. Sitzung am 13. Juli 2023 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses in der Fassung seiner **2. Beratung** zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 1 Nr. 43, dort in Art. 60, wird als Datum der „31. Dezember 2023“ eingefügt.
2. In § 2 in der neuen Nr. 59, dort in Art. 120b Abs. 1 Satz 1, wird als Datum der „1. Januar 2024“ eingefügt.
3. In § 2 in der neuen Nr. 59, dort in Art. 120b Abs. 1 Satz 2, wird nach den Wörtern „Für zwischen dem“ als Datum der „1. Januar 2024“, nach den Wörtern „und dem“ als Datum der „30. Juni 2024“ sowie nach den Wörtern „in der bis zum Ablauf des“ als Datum der „31. Dezember 2023“ eingefügt.
4. In § 2 in der neuen Nr. 59, dort in Art. 120b Abs. 2 Satz 1, wird nach den Wörtern „Für vor dem“ als Datum der „1. Januar 2024“ und nach den Wörtern „die ihr Amt am“ sowie nach den Wörtern „bis zum Ablauf des“ jeweils als Datum der „31. Dezember 2023“ eingefügt.
5. In § 2 in der neuen Nr. 59, dort in Art. 120b Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, sowie im neuen § 4 Nr. 47, dort in Art. 106 b Abs. 1 und Abs. 2 wird nach den Wörtern „die ihr Amt am“ und nach den Wörtern „bis zum Ablauf des“ jeweils als Datum der „31. Dezember 2023“ eingefügt.
6. Im neuen § 6 Nr. 49, dort in Art. 101b Abs. 1 und Abs. 2 wird nach den Wörtern „die ihr Amt am“ sowie nach den Wörtern „bis zum Ablauf des“ jeweils als Datum der „14. Oktober 2023“ eingefügt.
7. Im neuen § 8 Nr. 17 Buchst. b, dort in Abs. 2, wird nach den Wörtern „die ihr Amt am“ sowie nach den Wörtern „bis zum Ablauf des“ jeweils als Datum der „31. Dezember 2023“ eingefügt.
8. Im neuen § 13 Satz 1 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. Januar 2024“ eingefügt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/29037, 18/29038, 18/29039,

18/29800 und 18/29832 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29128 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/29027, 18/29028, 18/29031, 18/29125 und 18/29127 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/29022, 18/29025, 18/29026 und 18/29126 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/28996, 18/29019, 18/29020, 18/29122, 18/29123 und 18/29129 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29166 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Enthaltung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/28997 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Enthaltung



FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/29030 und 18/29124 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Enthaltung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29024 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Enthaltung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/29018 und 18/29023 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Enthaltung  
FDP: Enthaltung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29181 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29029 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/29017 und 18/29021 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

**Dr. Martin Runge**  
Vorsitzender

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Abg. Manfred Ländner

Abg. Johannes Becher

Abg. Robert Riedl

Abg. Richard Graupner

Abg. Klaus Adelt

Abg. Alexander Muthmann

Staatsminister Joachim Herrmann

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 22** auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung  
zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer  
Rechtsvorschriften (Drs. 18/28527)  
- Zweite Lesung -**

hierzu:

**Änderungsanträge** der FDP-Fraktion (Drsn. 18/28996, 18/28997 und 18/29166),  
**Änderungsanträge** der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drsn. 18/29017 mit  
18/29031),  
**Änderungsanträge** der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER (Drsn.  
18/29037 mit 18/29039, 18/29800 und 18/29832),  
**Änderungsanträge** der SPD-Fraktion (Drsn. 18/29122 mit 18/29129),  
**Änderungsantrag** der AfD-Fraktion (Drs. 18/29181)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Festlegung im Ältestenrat 32 Minuten. – Ich eröffne die Aussprache. Der erste Redner ist Herr Kollege Manfred Ländner für die CSU-Fraktion.

**Manfred Ländner (CSU):** Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir beraten heute über die Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes. Viele wissen, dass ich bei der kommenden Landtagswahl nicht mehr antrete. Ich schließe mich somit dem Reigen derer an, die heute ihren letzten Redebeitrag hier im Plenum leisten dürfen. Ich möchte diese kurze Rede als Liebeserklärung gestalten.

(Gabi Schmidt (FREIE WÄHLER): Oh!)

– Natürlich nicht als Liebeserklärung an alle,

(Heiterkeit)

aber an Tausende und Zehntausende von Menschen, die in der Kommunalpolitik Verantwortung tragen, hauptsächlich im Ehrenamt. Ich möchte meine Wertschätzung und Hochachtung gegenüber den Persönlichkeiten zum Ausdruck bringen, die sagen: Ja-wohl, ich übernehme Verantwortung in einem Stadtrat, einem Gemeinderat, einem Kreistag oder einem Bezirkstag. Diese Menschen setzen sich dort tagtäglich für ihre Heimat ein. Das gilt auch für die Tausenden Kandidatinnen und Kandidaten, die alle sechs bzw. vier Jahre ihre Bereitschaft erklären, auf einer Liste zu kandidieren. Wir als Parlament stehen in der Verantwortung, für diese Persönlichkeiten gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen.

Diese gesetzlichen Rahmenbedingungen sollen eines erreichen: Sie sollen die Attraktivität des Ehrenamtes hochhalten. Da sich die Zeiten ändern, müssen logischerweise auch die Gesetze verändert werden. Sie müssen sich immer wieder an die Gegebenheiten der Technik, des gesellschaftlichen Lebens und des politischen Umfelds anpassen, um wertvolle und erfolgreiche Kommunalpolitik zu ermöglichen.

Der Innenausschuss des Bayerischen Landtags hat die nötigen Änderungen dieses Gesetzes zusammen mit den Ausschüssen für Fragen des öffentlichen Dienstes und für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration, die mitberatend beteiligt waren, mit großer Verantwortung auf den Weg gebracht. An dieser Stelle darf ich mich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Innenministeriums bedanken. Herzlichen Dank für die stete Ansprechbereitschaft und die Auskünfte. Die Evaluation läuft schon seit einigen Monaten. Herr Staatsminister und Herr Staatssekretär, Ihre Mann- und Frauschaft war hier hervorragend mit dabei. Herzlichen Dank dafür!

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zusammenfassend darf ich feststellen, dass wir einige entscheidende Punkte eingebracht haben, nicht zuletzt aus den Erfahrungen während der Corona-Pandemie. Wir haben jetzt die Möglichkeiten hybrider Sitzungen und Livestreams. Wir haben außer-

dem die Möglichkeit, eine Mediathek einzurichten. Das war vor einigen Jahren noch ein Fremdwort.

Wir haben gesetzlich festgelegt, dass die Entscheidung, ob ein hauptamtlicher oder ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt wird, nicht mehr im Rahmen eines Bürgerentscheids getroffen werden kann. Die Grenze für eine Regelhauptamtlichkeit wurde auf 2.500 Einwohner in einer Gemeinde herabgesetzt. Die Höchstaltersgrenze von 67 Jahren für berufliche Bürgermeister und Landräte ist gefallen. Diese Regelung gilt ab dem Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2024. Der Innenausschuss hat aber für die Bezirkstage ein früheres Inkrafttreten in bestimmten Fällen festgelegt.

Wir differenzieren bei der Ausübung des Amtes des Bezirkstagspräsidenten und geben auch Persönlichkeiten, die nicht in einem anderen Amt oder einem anderen Beruf tätig sind, die Möglichkeit, dieses Amt auszuüben. Wir erstatten Betreuungskosten. Wir heben die Inkompatibilitätsvorschrift auf.

(Abgeordnete Kerstin Radler (FREIE WÄHLER) macht eine Handbewegung)

– Das war jetzt gut. Es ist grundsätzlich richtig, dass wir die Inkompatibilität aufheben. Man kann in der heutigen Zeit keinem mehr erklären, wenn jemand halbtags beschäftigt ist, darf er, wenn er ganztags beschäftigt ist, darf er nicht. Das haben wir richtig gemacht. Wir haben viele Dinge mehr ins Gesetz geschrieben. Wir haben insgesamt über – ich glaube – 28 Anträge bearbeitet. Wir haben – ich darf das durchaus sagen – jeden Antrag sehr gewissenhaft geprüft. Nicht allen Anträgen konnten wir Rechnung tragen, nicht allen Anträgen wollten wir Rechnung tragen, und für manche Anträge war unserer Mehrheitsmeinung nach vielleicht auch die Zeit noch nicht reif.

Unsere Aufgabe war es, die Fülle von Anregungen, die wir im Rahmen der Evaluation erhalten haben, in Gesetzesform zu gießen. Der Weg, den wir gewählt haben – Diskussion, Anhörung, Erste Lesung –, war ein guter. Wir haben uns immer wieder intensiv mit Experten auseinandergesetzt. Ich möchte sagen – ich meine das fraktionsübergreifend –, dass ich in den vergangenen 15 Jahren und speziell auch in dieser

Legislaturperiode festgestellt habe, dass sehr viele bzw. ausschließlich Kommunalex-perten im Innenausschuss tätig gewesen sind.

Wir haben freilich mit den Livestream-Gremiensitzungen und den hybriden Tagungs-möglichkeiten auch Neuland betreten. Nicht jeder wird begeistert sein, und nicht jeder wird mitmachen wollen. Aber das muss eine gute Gesetzgebung auch leisten: Sie muss Möglichkeiten geben und keine Pflichten schaffen. Wir legen großen Wert auf die Eigenverantwortung der Kommunen: Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Ge-meinderätinnen und Gemeinderäte können für das jeweilige Gremium oder für die je-weilige Situation in ihrer Gemeinde eigene Regeln entwickeln und eine Geschäftsord-nung, die ihren Bedürfnissen entspricht, erstellen. Wir haben gerade in Bezug auf diese modernen Instrumente Möglichkeiten, aber keine Pflichten geschaffen.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin der vollen Überzeugung, dass wir mit dieser Gesetzesänderung einen weiteren Meilenstein setzen. Ich weiß natürlich, dass man-che enttäuscht sind, manche wollten das Wahlalter herabsetzen. Ich halte wenig davon, auch die CSU-Fraktion hält davon wenig. Ich will jetzt das Bonmot nicht strapa-zieren. Ein Handy darf ein junger Mann oder eine junge Frau mit 16 Jahren nicht kau-fen, aber wählen dürfte die Person dann schon. Wir müssen zu diesem Thema noch sehr viele Diskussionen führen. Die ernsthaften Diskussionen, die zukünftig geführt werden, gehören in den Innenausschuss des Bayerischen Landtags. Diese Ernsthaf-tigkeit haben wir – denke ich – in den letzten Wochen und Monaten bewiesen.

Ich darf mich herzlich bedanken bei allen, die mitgewirkt haben. Ich darf um Zustim-mung zu diesem Gesetzentwurf bitten. Ich möchte am Rande noch erwähnen, dass das Waldbad und viele andere Dinge, die zusätzlich gemacht worden sind, ins Gesetz eingeflossen sind. Auch die Geschichte mit dem – – Wie heißt er? – Ich hätte jetzt fast Blockwart gesagt. Nein, das dürfen wir nicht, gell. Ich bitte a) um Zustimmung und b) darum, dass wir insgesamt unsere Kommunalpolitik weiter stärken. Herzlichen Dank dafür.

Sehr geehrte Damen und Herren, wenn jemand in politischen Gremien tätig ist – ich bin das jetzt schon seit 45 Jahren –, darf man eines nicht vergessen: Wir alle sind schön, wir alle sind intelligent, wir alle sind kompetent. Aber wir werden nicht wegen der Schönheit, der Kompetenz oder der Intelligenz gewählt. Wir werden gewählt, weil uns die Menschen vertrauen. Ich appelliere an die Menschen, die zukünftig kandidieren: Kämpfen Sie um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger! – Herzlichen Dank und alles Gute.

(Beifall bei der CSU, den GRÜNEN, den FREIEN WÄHLERN, der FDP sowie des Abgeordneten Andreas Winhart (AfD))

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Vielen Dank, Herr Kollege Ländner, das war nach 15-jähriger Zugehörigkeit zum Hohen Haus Ihre letzte Rede. Ich darf die Gelegenheit nutzen, um mich im Namen aller Kolleginnen und Kollegen für Ihre Dienste für den Freistaat Bayern zu bedanken. Sie sind 2008 als früherer Bürgermeister der Gemeinde Kürnach als studierter Verwaltungswirt und Polizeibeamter in den Bayerischen Landtag gewählt worden. Sie haben die Expertise für die Kommunen und die innere Sicherheit vor allem in den dazugehörigen Ausschuss mit Leidenschaft und Prinzipientreue eingebracht. Sie haben für die Kommunen gestritten, sie haben für die innere Sicherheit gestritten. Sie haben diesen parlamentarischen Schlagabtausch bzw. den Streit immer in wechselseitigem Respekt geführt. Sie haben auch andere Meinungen gelten lassen. Das hat Ihnen große Sympathien über die Fraktionsgrenzen hinweg und hohe Anerkennung eingebracht. Vielen herzlichen Dank für Ihren Dienst am Freistaat, alles Gute für Sie persönlich, Gesundheit und Glück im Un-Ruhestand!

(Lebhafter allgemeiner Beifall)

Der nächste Redner ist der Kollege Johannes Becher für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

**Johannes Becher (GRÜNE):** Sehr geehrter Herr Vizepräsident! Ich weiß jetzt nicht, ob ich gleich mit der Liebeserklärung weitermachen soll, die der Kollege Ländner schon begonnen hat. Zunächst einmal: Manfred, vielen Dank für die Zusammenarbeit



im Ausschuss. Ich habe viel von dir gelernt, mit dir kann man wundervoll diskutieren, wenngleich das Ergebnis nicht immer so war, wie ich es mir gewünscht hätte. Wenn ich mir diese Kommunalverfassungsnovelle, die jetzt auf dem Tisch liegt, anschau, muss ich feststellen, dass unsere 15 Änderungsanträge zwar allesamt intensiv geprüft wurden, aber halt im Ergebnis abgelehnt wurden. Somit sind wesentliche Verbesserungen für die Vereinbarkeit von Ehrenamt und Familie, beim Wahlrecht, bei den Aufgaben der Kommunen mit der damit verbundenen Finanzierung unterblieben. Eine Revolution hat sicherlich niemand gebraucht, eine Reform wäre aber schon gut gewesen. Jetzt ist es eher ein Reförmchen geworden mit einzelnen herausgehobenen Aspekten. Ich würde sagen, es ist noch viel Arbeit für die nächste Legislaturperiode übrig geblieben. Meine Damen und Herren, das werden wir weiter in Angriff nehmen.

Worum geht es im Gesetzentwurf? Was ändert sich? – Die Altersgrenze für die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und Landrätinnen und Landräte wurde aufgehoben. Wir halten diese Aufhebung der Altersgrenze für richtig. In dieser Legislaturperiode hat es sowohl bei der CSU als auch bei den FREIEN WÄHLERN in Bezug auf diesen Aspekt einen Sinneswandel gegeben. Sie folgen jetzt unserer Argumentation; das ist gut. Wir sind der Meinung, die Leute sollen selbst entscheiden, ob sie fit genug sind, um noch einmal anzutreten, und die Wählerinnen und Wähler sollen selbst entscheiden, ob sie die Person für die beste halten, die die nächsten sechs Jahre an der Spitze ihrer Kommune stehen soll. Es ist richtig, solche Altersgrenzen aufzuheben. Genauso überfällig ist es auch, die Mindestaltersgrenze für das Amt des Ministerpräsidenten oder der Ministerpräsidentin aufzuheben. Solche Altersgrenzen braucht es nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Im Gesetzentwurf wird das Thema der Hauptamtlichkeit der Bürgermeister angesprochen. Die Frage ist, ab welcher Größenordnung der Gemeinde spricht man in der Regel von Hauptamtlichkeit. Die Größenordnung wird von bisher 5.000 Einwohnern auf 2.500 gesenkt. Unser Vorschlag war sogar, noch tiefer zu gehen, nämlich auf

2.000 Einwohner. Es wird immer schwieriger, das Ehrenamt mit einer Berufstätigkeit oder einer Familie in Einklang zu bringen. Meine Prognose ist: Wenn es uns nicht gelingt, Entbürokratisierung tatsächlich in die Praxis umzusetzen und nicht nur davon zu reden, dann wird es auch bei kleinen Gemeinden eine Frage der Zeit sein, bis die Hauptamtlichkeit zum Standard werden wird oder werden muss. Viele wollen die Tätigkeit gerne im Ehrenamt ausüben, aber es geht halt einfach nicht.

Mich freut am Gesetzentwurf, dass die Kosten für Kinderbetreuung oder Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger während der Sitzungen übernommen werden. Wir haben das vor drei Jahren beantragt. Damals ist es abgelehnt worden. Jetzt kommt es am Ende doch. Den Aspekt finde ich gut. Das ist ein Erfolg unserer Arbeit. Das hätten wir vielleicht schon etwas früher haben können, aber nichtsdestoweniger, es ist schön, wenn Gedanken aufgegriffen werden, wenn auch etwas spät.

Was fehlt noch? – Wir haben im Vorfeld sehr viel Kontakt mit der kommunalen Ebene gesucht, um Rückmeldungen zu erhalten. Folgende Themen wurden uns wiedergespiegelt: Verbesserung der Attraktivität des kommunalen Ehrenamts, Vereinbarkeit Ehrenamt und Familie, Transparenz von Entscheidungen, Partizipation. Die Jugendlichen vor Ort sollen ein Recht darauf haben, beteiligt zu werden. Das haben Sie wieder abgelehnt. Wir wollen praxistaugliche Rahmenbedingungen schaffen, damit die Kommunen auch finanziell vernünftig ausgestattet sind und ihre Aufgaben auch wirklich erfüllen können. Das ist eigentlich der Knackpunkt für viele der Wünsche, die es in der Praxis gibt.

Unsere 15 Änderungsanträge waren sehr praxisorientiert, und wir haben auch gar nicht viele Verpflichtungen der Kommunen gefordert, sondern ihnen viel Freiheit gelassen. Das ist, glaube ich, auch das Wesentliche. Das, was man regeln muss, muss man auf Landesebene regeln. Alles andere soll man vor Ort entscheiden lassen. Ich bin aber der Meinung, dass alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte ein Recht darauf haben, vernünftige Sitzungsunterlagen zu erhalten. Alle haben ein Recht darauf, sich ordentlich vorbereiten zu können und Entscheidungen zu treffen. Ja, es ist auch

nicht zu viel verlangt, dass die Kommune die Entscheidungen dann später ins Internet stellt und den Bürgerinnen und Bürgern mitteilt, was wir beschlossen haben. Man wird es nicht allen recht machen können, aber man sollte Entscheidungen erklären; denn wenn wir Vertrauen gewinnen wollen, müssen wir Politik immer wieder erklären. Wir müssen es nicht allen recht machen, aber wir müssen es transparent machen. Hier ist auch auf kommunaler Ebene noch einiges zu tun und zu verbessern, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ein Punkt, der mir nach wie vor fehlt und mich umtreibt, ist der Bereich der Vertretungsregelung. Wir haben eine sechsjährige Amtszeit. Dies ist ein sehr langer Zeitraum. Das Leben spielt so, dass man längere Krankheitsphasen, vielleicht Nachwuchs in der Familie oder eine Pflegesituation daheim hat oder einmal ein halbes Jahr ins Ausland geht, sei es zum Studium, sei es, weil der Arbeitgeber sagt, du musst ein halbes Jahr irgendwohin. Dann hat man als Kommunalpolitiker nur die Wahl zu sagen, gut, dann gebe ich das Mandat gleich auf; ich war zwar gewählt, aber jetzt eben nicht mehr, oder aber seinen Stuhl im nächsten halben Jahr leer zu lassen. Davon hat eigentlich gar niemand etwas. Deswegen bin ich der Meinung, es sollte eine Vertretungsregelung geben, dass der erste Nachrücker oder die erste Nachrückerin Gemeinderat auf Zeit wird. Wenn jemand längerfristig ausfällt und wenn die Person dann wieder genesen ist oder wieder zurück ist, kann sie ihr Mandat auch wieder annehmen. Dies halte ich für zeitgemäß, wenn wir dauerhaft Menschen gewinnen wollen, die sich bei uns engagieren.

Ein Thema, das mir und uns wichtig ist, ist natürlich das Wahlalter von 16 Jahren. Ich hoffe, dass die Initiative "Vote 16" jetzt sehr viele Unterschriften sammelt und den Druck verstärkt. Wir müssen im Innenausschuss noch sprechen. Das tun wir. Wir bleiben an dem Thema dran und wollen dies durchsetzen. Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir müssen, glaube ich, grundsätzlich zusehen, dass wir die kommunale Ebene insgesamt stärken und finanziell ausstatten. Die großen Transformationen und

Aufgaben unserer Zeit gelingen nur mit den Kommunen und nicht gegen die Kommunen. Dies betrifft diesen Gesetzentwurf, aber auch andere Themenbereiche.

Da unsere Anträge alle abgelehnt worden sind, werden wir uns zu dem Gesetzentwurf enthalten. Ich bedanke mich herzlich für die Zusammenarbeit, auch im Innenausschuss. Es war immer ein gutes Miteinander.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Vielen Dank, Herr Kollege Becher. – Nächster Redner ist Herr Kollege Robert Riedl für die Fraktion der FREIEN WÄHLER.

**Robert Riedl (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Lassen Sie mich vorausschicken: Bei der Umsetzung dieses Gesetzes ist sehr viel Gutes getan worden. Wenn ich es bewerten sollte – ich war ja lange Lehrer –, würde ich sagen: Note 2 bis 3. Das ist eine gute Note. Hier stellt sich mir die Frage: Hätte es nicht eine reine "2" oder vielleicht eine "1-" werden können? Ich bin der Meinung, das hätte es werden können. Was hat dazu geführt, dass es nicht so ist?

(Tim Pargent (GRÜNE): Dass Schüler sich selbst bewerten!)

Ich sage, zum Teil fehlender Mut. Zum Teil wurden die Hilferufe der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nicht akzeptiert und die Stellungnahmen der Fachverbände nicht angenommen. Oft fehlte sogar der Wille oder auch – hier muss ich der Kritik recht geben – die fehlende Einbindung der Oppositionsparteien. In allen Länderparlamenten ist es so, dass deren Anträge abgelehnt werden. Wären die Machtverhältnisse bei uns anders, wäre es auch so. Deswegen muss das aber noch lange nicht richtig sein.

Vielleicht ist, lieber Manfred, wie du gesagt hast, für viele Dinge die Zeit auch noch nicht reif. Lassen Sie mich dies an einem Beispiel zeigen, der Hauptamtlichkeit des Bezirkstagspräsidenten. Der Bezirkstag hat geäußert, man sei enttäuscht, dass dieses hohe Amt nicht das erhält, was es verdient, die Hauptamtlichkeit. Die Erhöhung der

Ehrenamtspauschale läuft für mich ins Leere, weil es keinen Bezirkstagspräsidenten bzw. keine Bezirkstagspräsidentin gibt, der bzw. die dieses Amt alleine ausübt.

Kommen wir zur Hauptamtlichkeit der Bürgermeister ab 2.500 Einwohnern. Mir liegt eine Liste vor, auf der über 170 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister unterschrieben haben. Die Bürgermeister rufen mich an mit der Bitte: Robert, kannst du etwas tun? Mach, dass es wegkommt. – Ich hätte ja gemeint, wir sollten die Zahl 2.500 gleich fallen lassen. Der Gemeinderat sollte 90 Tage vor der Wahl entscheiden, ob er dann vielleicht keinen hauptamtlichen Bürgermeister will. So weit sind wir aber noch nicht.

Was das Wahlalter von 16 Jahren betrifft, sind die FREIEN WÄHLER immer dafür. Nächstes Jahr dürfen die Jugendlichen bei der Europawahl wählen. Im Koalitionsvertrag der Ampel-Regierung steht auch, dass dies für die nächste Bundestagswahl vorgesehen ist. Wahrscheinlich sind die bayerischen Sechzehnjährigen noch nicht reif genug.

Warum haben wir die Oppositionsanträge abgelehnt? – Zum Beispiel wäre einer dabei, in dem ein Freistellungsanspruch für Gemeinderäte gefordert wird, damit diese bei der Arbeitsstelle nicht mehr um die Erlaubnis betteln müssten, an einer Sitzung teilzunehmen. Diesem Antrag hätte ich jederzeit zustimmen können. Aber sei es, wie es wolle: Wir werden diesem Gesetz zustimmen. Für die nächste Legislaturperiode muss noch ein bisschen Arbeit übrig bleiben.

Ich werde nicht mehr dabei sein. Dies ist wahrscheinlich meine letzte Rede. Lassen Sie mich an das Präsidium für die allzeit souveräne, überparteiliche Leitung und an euch, liebe Kolleginnen und Kollegen, vor allem an die Damen und Herren des Innenausschusses und des Sozialausschusses, einen Dank aussprechen. Ich glaube, Johannes, mit mir hat man auch gar nicht so schlecht zusammenarbeiten können. Ich danke meiner Fraktion für das Vertrauen, das sie mir entgegengebracht hat, und für die Verantwortung, die ihr mir übertragen habt. Ich möchte mich auch bei allen Frakti-

onsmitarbeitern bedanken, ohne die diese Arbeit gar nicht möglich gewesen wäre.  
Pfiat eich Gott!

(Allgemeiner Beifall)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Vielen Dank, Herr Kollege Riedl. Wenn ich die Rednerliste richtig durchgelesen habe, sprechen Sie noch zu TOP 27 und 28. Aber wenn ich trotzdem die Gelegenheit nutzen darf, weil ich nicht weiß, ob Sie Ihre Fraktion noch als Redner austauscht –

(Heiterkeit)

das sage ich jetzt ohne jeden Schmarrn –, möchte ich mich auch bei Ihnen sehr herzlich bedanken. Sie sind als Nachrücker im Januar 2022 in den Bayerischen Landtag gekommen, haben sich sehr schnell in das Prozedere des Hohen Hauses eingearbeitet und waren engagiert im Ausschuss für Soziales, aber auch bei allen kommunalen Fragen. Sie haben sich im Landessportbeirat engagiert, wenn ich das richtig in Erinnerung habe. Vor allen Dingen haben Sie natürlich auch für Ihre oberpfälzische Heimat gekämpft. In diesem Sinne bedanke ich mich im Namen des Hohen Hauses sehr herzlich für Ihr großartiges Engagement und wünsche Ihnen persönlich alles Gute, Gesundheit und Glück.

(Allgemeiner Beifall)

Der nächste Redner ist Herr Abgeordneter Graupner für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

**Richard Graupner (AfD):** Herr Vizepräsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die jetzige Gesetzesnovelle stand unter der Notwendigkeit, die Attraktivität des kommunalen Ehrenamtes zu stärken vor dem Hintergrund, dass es immer schwieriger wird, Bürger für das ehrenamtliche Engagement zu gewinnen. Dies ist einer der traurigen Nebeneffekte, wenn eine volksvergessene Politik im großen Stil Heimat auf einen

reinen Wirtschaftsstandort und ein Siedlungsgebiet, die zufällig zusammenliegen, degradieren will.

Welche Änderungen sollen dem drohenden Nachwuchsmangel nun vornehmlich entgegenwirken? – Ich greife einmal die wichtigsten Punkte heraus. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll besser berücksichtigt werden, indem bei der Erstattung mandatsbezogener Betreuungskosten nachgebessert wird, wenn also aufgrund von Abwesenheit im Zuge ehrenamtlicher Tätigkeit zum Beispiel Pflege- oder Kinderbetreuungskosten entstehen. Dies halten wir für eine sehr gute Idee; denn die AfD ist eine Partei der Familie und des Familiensinns. Aber was zum Teufel hat die Umschrift der Kommunalgesetzgebung in sogenannte geschlechtergerechte Sprache, was hat dieser Kotau vor den linken Genderisten mit Bürgernähe und Attraktivität zu tun? Die AfD hält das bewährte generische Maskulinum nach wie vor für völlig ausreichend, um die beiden real existierenden biologischen Geschlechter Mann und Frau angemessen zu repräsentieren.

(Beifall bei der AfD)

Weiterhin ist die Absenkung des Schwellenwertes für hauptamtliche Bürgermeister von Gemeinden von 5.000 Einwohnern auf solche mit 2.500 beabsichtigt. Dies findet ebenso unsere Zustimmung wie die Aufhebung der Altersbegrenzung für das Bürgermeisteramt von derzeit 67 Jahren. Allerdings gehört zu dieser Änderung aus unserer Sicht zwingend das rechtliche Korrektiv, das wir mit einem eigenen Änderungsantrag eingebracht haben. Wir fordern, dass für berufsmäßige Erste Bürgermeister sowie für Landräte nur eine einzige Wiederwahl zulässig ist. So würde deren Amtszeit auf maximal zwölf Jahre begrenzt, und das wäre auch gut so; denn Demokratie bedeutet wesentlich Macht auf Zeit. Die Begrenzung der Amtszeit wirkt zu starker Machtansammlung und zu starkem Einfluss einzelner Amtsträger entgegen. Mir ist völlig schleierhaft, warum ein derart vernünftiger Antrag durch die Fraktionen der Altparteien abgelehnt worden ist.

Der geplanten Ausweitung von Hybridsitzungen steht die AfD äußerst skeptisch gegenüber. Unserer Meinung nach ist gerade das Präsenzprinzip Ausdruck gelebter und lebendiger Demokratie. Nach dem Wegfall des Corona-Regimes sehen wir daher keine Notwendigkeit, eine Entwicklung in Richtung Hybridisierung noch weiter voranzutreiben.

Auch Änderungen für den Bereich der gemeindlichen Energieversorger sind vorgesehen. Diese sollen künftig mehr Energie erzeugen dürfen als für den örtlichen Bedarf nötig. Das scheint gerade in Zeiten, in denen der Bürger eben nicht mehr sicher sein kann, wie lange unser Strom aufgrund einer irren Klimaideologie überhaupt noch zuverlässig geliefert werden kann, eine ebenfalls vernünftige Regelung.

Noch ein kurzes Wort zu einigen Änderungsanträgen. Alle Anträge zur Herabsetzung des Wahlalters auf 16 Jahre lehnen wir kategorisch ab. Wer das Wahlalter absenken will, müsste dann konsequenterweise zum Beispiel auch für eine Herabsetzung der Strafmündigkeit plädieren.

(Johannes Becher (GRÜNE): Die ist ja ab 14!)

Ebenso lehnen wir das passive Wahlrecht für Unionsbürger für Bürgermeister und Landratsposten ab. Solche Anträge zielen auf Ersetzung der Staatsbürgerschaft durch die Unionsbürgerschaft, und das ist mit uns als Partei der deutschen Interessen und der deutschen Bürger nicht zu machen.

Die Möglichkeit von Bürgersprechstunden oder Bürgerbefragungen für Ratssitzungen halten wir hingegen im Hinblick auf verbesserte Partizipation und Transparenz für sinnvoll, auch wenn dieser Vorschlag von den GRÜNEN kommt. Wir sind da eben für sachorientierte Politik.

Summa summarum: Bezüglich der Gesetzesnovelle werden wir uns nach Abwägung von allem Für und Wider der Stimme enthalten.

(Beifall bei der AfD)



**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Nächster Redner ist Herr Kollege Klaus Adelt für die SPD-Fraktion.

**Klaus Adelt (SPD):** Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es ist üblich, dass nach den Kommunalwahlen die bestehenden Gesetze auf ihre Sinnhaftigkeit überprüft werden, dass man neue Regelungen einführt und Veränderungen in der Gesellschaft wahrnimmt. So war es auch diesmal der Fall. Wir haben in den Ausschüssen sehr, sehr intensiv diskutiert. Dafür möchte ich mich vorab schon bedanken. Eine Synopse von mehreren Seiten wurde erstellt, die dann später wohl einmal Eingang in meine Memoiren finden wird.

(Heiterkeit)

Ich bedanke mich auch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landtags und der Regierung, die dies vorgetragen haben. Bei den Juristen des Innenministeriums ist durchaus ein gewisser Hang zum und Sachverstand beim Kommunalen erkennbar. Herzlichen Dank also! Ein wenig kennt ihr euch schon aus. Das muss man auch mal lobend zum Ausdruck bringen.

(Heiterkeit)

Das Nächste ist halt die Frage. Man kann bei jedem Gesetz ein Haar in der Suppe finden – so auch hier. Viele Dinge gäbe es zu kritisieren. Das wurde in den Ausschüssen auch gemacht. Aber mit der Zustimmung der SPD wollen wir den Gemeindeparlamenten, Landkreisen und Bezirken signalisieren, dass man auch Dingen zustimmen kann, bei denen nicht alles hundertprozentig erreicht ist.

Uns war natürlich der Wegfall der Altersgrenze für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ein besonderes Anliegen. Peter Paul Gantzer hat dies ja immer wieder gefordert. Jetzt ist die Altersgrenze gefallen. Wir haben immer gesagt, es gibt für Bundeskanzler und Bundespräsidenten keine Altersgrenzen; aber für Bürgermeister kleinerer Gemeinden gibt es diese Altersgrenze. Wir sind froh, dass sie jetzt weg ist.

(Beifall bei der SPD)

Nicht berücksichtigt wurde jetzt, dass bei Livestreams und anderem die Bürgermeister verpixelt werden. Die Mehrheit hat sich dagegen ausgesprochen. Aber der Bürgermeister sollte das gleiche Recht haben wie alle Mitglieder.

Gut ist auch, dass wir jetzt neu die Entscheidung haben, dass der Aufwand für Pflege- und Kinderbetreuung entschädigt wird. Es geht nicht darum, Nachwuchs für die Kommunalparlamente zu bekommen, sondern darum, jedem die gleiche Chance zu geben, an der Kommunalpolitik teilzunehmen.

Was hätten wir uns noch gewünscht? – Das Wahlalter mit 16 haben wir recht ausführlich diskutiert. Jetzt haben wir es noch nicht durchgesetzt, aber ich bin mir sicher, dass wir dies in fünf Jahren durchsetzen werden. Warum soll man Jugendliche nicht wählen lassen? – Es ist immer die Frage der Reife und der Strafmündigkeit. Ich sage: Dass manche mit 16 nicht wahlreif sind, kann durchaus sein. Aber ich kann bei vielen erkennen, dass sie auch mit 24, 30 und noch älter noch nicht wahlreif sind.

(Heiterkeit – Andreas Winhart (AfD): Wenn man SPD wählt!)

Abgelehnt wurde unser Antrag, EU-Europäer bei den Landtags- und Bezirkstagswahlen zuzulassen. Das ist für mich schon bemerkenswert; denn der Ministerpräsident hat letztens bekundet, dass er der Sache offen gegenübersteht. Anscheinend weiß er nicht, was bei ihm in den Ministerien passiert.

Wir waren auch dafür, die Kommunalwahl in den April oder Mai zu verschieben; denn bei der Kälte und dem Matschwetter Wahlkampf zu machen, ist alles andere als erbaulich.

Gemeinderäte sollten Akteneinsicht bekommen, damit sie sich ordentlich vorbereiten können. Auch dieser Änderungsantrag von uns wurde abgelehnt.

Uns als SPD ist wichtig, dass der Klimaschutz vonseiten des Freistaates mit der entsprechenden Konnexität kommunale Pflichtaufgabe wird. Das halte ich für sehr, sehr wichtig; denn in den Gemeinden spielt die Musik. Dort weiß man genau, was man zu tun und zu lassen hat. Hitzepläne müssen erstellt werden und all die anderen Geschichten. Das geht nicht von ungefähr.

Vieles gäbe es noch zu erklären. Das meiste habe ich gesagt. Ich bitte deshalb um Zustimmung zu unseren Änderungsanträgen. Dem Gesamtpaket werden wir zustimmen.

(Beifall bei der SPD)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Vielen Dank, Herr Kollege Adelt. – Nächster Redner ist Herr Kollege Alexander Muthmann für die FDP.

**Alexander Muthmann (FDP):** Sehr geehrter Präsident, liebe Kollegen und Kolleginnen! Es ist ausführlich diskutiert worden. Deswegen nur noch mal in aller Kürze: Wir erkennen an, dass es eine ganze Reihe von Änderungen im Gesetz gibt, die wir begrüßen, zum Teil auch gefordert haben, insbesondere – das ist schon angesprochen worden – das Thema der Altersbegrenzung. Da kann der Kollege Ländner sich ja überlegen, ob er noch mal in eine frühere Tätigkeit zurückkehrt. An dieser Stelle vielen Dank für die immer kollegiale, freundliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Ausschuss und vor allem auch am Rande des Ausschusses, was ja nicht so ganz selbstverständlich ist. Das will ich an dieser Stelle noch mal gesagt haben.

Auch die Absenkung des Schwellenwerts für hauptamtliche Bürgermeisterei ist in der Tendenz richtig. Auch die Erleichterungen bei den Bürgerversammlungen halten wir für zeitgemäß und sachgerecht. Wir begrüßen auch – das ist, glaube ich, der Zeit geschuldet – die Möglichkeit, die Kosten für Betreuung von Kindern und Familienangehörigen zu übernehmen, wenn Gemeinderätinnen und Gemeinderäte dann auch ihren Verpflichtungen des Ehrenamts nachkommen und Sitzungen wahrnehmen wollen. Das sind alles Dinge, die wir sehr unterstützen und begrüßen.

Allerdings gibt es an manchen Stellen dann schon noch Kritik anzubringen. Zum einen gilt es nach wie vor festzuhalten, dass wir das Wahlalter für die Kommunalwahlen auf 16 senken wollen und das auch für richtig und wichtig halten. Das werden wir hier und heute vermutlich nicht mehr hinkriegen, aber das bleibt sicherlich ein Thema.

Wahltermin im März ist auch etwas, womit wir es den Wahlkämpferinnen und Wahlkämpfern hätten leichter machen können. Ich hoffe nicht, dass ihr an dieser Stelle darauf setzt, dass im März und vielleicht auch schon im Februar tendenziell immer weniger Schnee liegt, um das auf diese Art und Weise zu erledigen.

Insbesondere will ich aber schon noch einmal auf die Frage hinweisen, ob es richtig ist, dass das Amt des Bezirkstagspräsidenten rein ehrenamtlich bleibt. Dass man da jetzt die gestiegenen Anforderungen des Amtes allein mit einer Erhöhung der Entschädigung im Ehrenamt auf knapp unter 8.000 Euro beantwortet, aber im Übrigen weiter zwingend davon ausgeht, dass es ehrenamtlich sein muss, ist irgendwie nicht schlüssig. Ich will jetzt noch einmal daran erinnern, dass die Bürgermeister von Kommunen ab einer Größe von 2.500 Einwohnern hauptamtlich sein können und ab 5.000 Einwohnern hauptamtlich sein müssen. Die Verwaltung einer Gemeinde oder eines Rathauses soll über den Daumen gepeilt pro tausend Einwohner zwei oder zweieinhalb Mitarbeiter haben – dabei werden natürlich Bauhof, Kläranlage und andere Dinge mehr nicht mitgezählt. In der Kernverwaltung sollen es aber 10 bis 15 oder je nach Aufgabenstellungen vielleicht auch mal mehr Mitarbeiter sein.

Schauen wir uns die Zahlen des Bezirks an. Ich nenne jetzt mal welche für Oberbayern: 2,4 Milliarden Euro Haushaltsvolumen mit 7.800 Beschäftigten in allen Unternehmen, 1.600 Mitarbeiter in der Kernverwaltung. In der Oberpfalz sind es 300 Mitarbeiter in der Kernverwaltung. Da wäre es doch dringend notwendig, über eine Öffnung zumindest nachzudenken und nicht weiterhin zum Ausdruck zu bringen, das ginge so nebenbei, neben einem Hauptamt. Das geht neben einem Hauptamt nicht. Das war schon enttäuschend, dass Sie zumindest nicht an dieser Stelle geöffnet haben.

Es gibt viele positive Dinge, aber auch hier und dort Kritik. Deswegen werden wir uns bei der Abstimmung über diesen Gesetzentwurf wie schon im Ausschuss enthalten.

(Beifall bei der FDP)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Für die Staatsregierung hat nun der Staatsminister Joachim Herrmann das Wort.

**Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es freut mich, dass mit der Zweiten Lesung der Kommunalrechtsnovelle der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens nun unmittelbar bevorsteht. Dies haben wir der insbesondere guten und intensiven Vorarbeit des federführenden Innenausschusses zu verdanken. Dem Gesetzentwurf ging ja die Evaluierung der Kommunalwahlen 2020 voraus, mit der sich der Innenausschuss schon im März 2022 eingehend befasst hat.

Mein Dank gilt allen Kolleginnen und Kollegen im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes sowie jenen im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration. Ich bedanke mich für die ausgesprochen wohlwollende und ausnahmslos durch Sachargumente geprägte Diskussion im Plenum und in den beratenden Ausschüssen. Es kommt ja nicht alle Tage vor, dass die Opposition über die Fraktionsgrenzen hinweg einen Gesetzentwurf der Staatsregierung grundsätzlich lobt, auch wenn sich die eine oder andere Fraktion noch weitergehende Regelungsvorschläge gewünscht hat.

Ich bedanke mich ausdrücklich für manches Lob, das meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ausschüssen für die Zusammenarbeit mit dem Parlament erhalten haben. In der Tat war es uns im Innenministerium von Anfang an wichtig, nicht nur im Vorfeld bereits die kommunalen Spitzenverbände einzubinden, sondern gerade auch den Sachverstand und die vielfältigen Erfahrungen der Abgeordneten in den beratenden Ausschüssen aufzugreifen, die ja nahezu alle auch kommunale Mandate inneha-

ben oder innehatten sowie auf eine zum Teil jahrzehntelange kommunalpolitische Erfahrung verweisen können.

Natürlich braucht ein solch eingehend vorzubereitendes Gesetzgebungsverfahren regelmäßig einen erheblichen zeitlichen Vorlauf, um ausreichend Zeit für die Vorbereitung der nächsten allgemeinen Gemeinde- und Landkreisrätewahlen zu haben. Deswegen versuchen wir ja schon seit Langem immer, die Novellen etwa zur Mitte der Wahlperiode unserer Kommunalparlamente in den Landtag einzubringen. Das ist uns auch diesmal wieder gelungen. Ich freue mich deshalb, dass der Landtag die Beratungen zu dieser Novelle noch in seiner 18. Legislaturperiode, sozusagen auf der Zielgeraden abschließen kann; denn die Alternative wäre gewesen, dass der 19. Bayerische Landtag voraussichtlich erst in einem guten Jahr darüber hätte beschließen können. Da ist es schon besser, dass die Kommunen jetzt schon wissen, worauf sie sich ab der nächsten Kommunalwahl einzustellen haben.

Wie wir gerade noch einmal gehört haben, waren die Diskussionen über die Kommunalrechtsnovelle für die eine oder den anderen von Ihnen vielleicht sogar ein gewisser Abschluss Ihrer langjährigen politischen Arbeit in Ihrer Kommune wie auch hier im Bayerischen Landtag. Deshalb möchte ich gerade den heutigen Rednern, dem Kollegen Robert Riedl von den FREIEN WÄHLERN, vor allem aber auch dem Kollegen Manfred Ländner von der CSU-Fraktion und dem Kollegen Klaus Adelt von der SPD-Fraktion herzlich danken – ganz bewusst nicht nur für die Beratung dieses Gesetzentwurfs, sondern für alles, was sie insgesamt über die Jahre hinweg hier geleistet haben, wie das der Vizepräsident vorhin schon angesprochen hat. Vielen Dank für das großartige Engagement im Innenausschuss und für das Einbringen Ihrer kommunalpolitischen Erfahrung auch in die Beratungen des Kommunal- und Innenausschusses!

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der GRÜNEN, der FREIEN WÄHLER, der SPD und der FDP)

Die grundsätzlich positive Resonanz auf den Gesetzentwurf zeigt, dass wir auf dem richtigen Weg sind, auch wenn ich mir sicher bin, dass manche Diskussion auch in der nächsten Legislaturperiode des Bayerischen Landtags lebhaft weitergehen wird. Das gilt nicht nur, aber auch für die Frage, wie wir es erreichen können, dass sich viele Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin überhaupt in den für unsere Gemeinschaft so wichtigen kommunalen Ämtern engagieren. Die Aussage der Bayerischen Verfassung, dass die kommunale Selbstverwaltung dem Aufbau der Demokratie von unten nach oben dient, ist für uns ein Auftrag, die Rahmenbedingungen für kommunales Engagement fortwährend im Auge zu behalten und fortzuentwickeln; denn wir spüren unter anderem, dass gerade das, was wir in der Diskussion um Hass und Hetze in manchen Bereichen erleben, schon dazu führt, dass mancher engagierte Kommunalpolitiker irgendwann sagt: Jetzt reicht es mir aber langsam, dazu habe ich keine Lust mehr, wenn ich mich dauernd blöd anreden oder verunglimpfen lassen muss, oder Ähnliches mehr.

Uns erschien es immer selbstverständlich, dass Bürgerinnen und Bürger sich zuhauf engagieren und zur Verfügung stellen. Wir stellen jetzt aber fest, dass sich manche eher auf dem Rückzug befinden. Das muss uns aufhorchen lassen. Deshalb ist es wichtig, sich damit zu befassen, wie wir die Attraktivität kommunaler Ämter stärken können, wie wir wichtige Impulse geben können. Wir versuchen das auch mit diesem Gesetzentwurf. Dazu gehört natürlich – das war der Wunsch aus vielen Gemeinden –, dass wir das Bürgermeisteramt stärker als Hauptamt ausgestalten, indem wir die Grenze von bisher 5.000 Einwohnern auf künftig 2.500 Einwohner senken, oder indem Kommunen ermächtigt werden, mandatsbedingte Kosten für die Betreuung von Angehörigen – egal, ob das kleine Babys sind oder ob das ein pflegebedürftiger Senior ist – erstatten zu können, wenn es darum geht, dass die Präsenz im Gemeinderat, im Stadtrat, im Kreistag erhöht werden kann. Es gibt viele andere Beispiele mehr.

Die Novelle fasst die Kommunalgesetze auch durchweg in geschlechtsneutrale Sprache. Entsprechende Formulierungen zu finden und die Gesetze Satz für Satz nach nur

männlichen Formulierungen zu durchforsten, war für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Innenministerium schon ein anspruchsvolles Werk. Ich glaube, es sind insgesamt sehr vernünftige Vorschläge gemacht worden. In der Regel bevorzugen wir die geschlechtsneutralen Begriffe, wie zum Beispiel "Wahlberechtigte" oder "ein Mitglied des Gemeinderats". An den Stellen, für die keine geschlechtsneutralen Begriffe zur Verfügung stehen, verwenden wir in den Kommunalgesetzen künftig die weibliche und die männliche Form, also eben zum Beispiel "Landrätinnen und Landräte". Ich glaube, dass diese Lösung vernünftig ist. Damit leisten wir einen Beitrag zur Gleichberechtigung. Damit ist auch klar: Das Gendersternchen und der Genderdoppelpunkt wird es in bayerischen Gesetzen weiterhin nicht geben, auch nicht in unseren Kommunalwahlgesetzen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Einen Punkt schließlich konnten wir erst während des laufenden Gesetzgebungsverfahrens aufgreifen. Es geht um die Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes gegenüber den bayerischen Kommunen. Die Kommunalrechtsnovelle setzt hier nun eine Vorgabe aus dem EU-Recht zum Schutz von hinweisgebenden Personen um. Nachdem der Bund diese EU-Richtlinie erst mit mehr als eineinhalb Jahren Verspätung umgesetzt hat, können wir heute über die notwendige landesgesetzliche Umsetzung des Bundesgesetzes weniger als drei Wochen nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes beschließen. Ich glaube, auch das ist im Zeitplan beachtlich. Vielen Dank für die konstruktive Mitwirkung!

Ab August 2023 schon werden die Kommunen mit mehr als 10.000 Einwohnern oder mit mehr als 50 Beschäftigten nach den EU-Regeln verpflichtet, eine interne Meldestelle einzurichten, bei der Beschäftigte Verstöße gegen EU-Recht oder weitere Rechtsvorschriften melden können. Wir nutzen dabei alle Spielräume des EU-Rechts für eine maximal kommunalfreundliche Umsetzung. Obendrein wollen wir betroffene Kommunen entlasten, indem sie das Angebot bekommen, die Einrichtung der Meldestellen auch auf interne staatliche Meldestellen übertragen zu können. Das heißt, sie



haben dann keine Kosten, sondern diese fallen dann automatisch beim Freistaat Bayern an.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit der Kommunalrechtsnovelle 2023 schreiben wir das bayerische Kommunalrecht sinnvoll fort, machen kommunale Ämter attraktiver und sichern damit auch die Zukunfts- und Leistungsfähigkeit unserer bayerischen Kommunen. Ich bitte Sie dafür um Ihre Zustimmung und freue mich zugleich auf weitere fruchtbare Diskussionen auf der kommunalen Ebene. – Vielen Dank.

(Lebhafter Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Herr Staatsminister, bitte bleiben Sie noch am Mikrofon. – Eine Zwischenbemerkung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN von Herrn Kollegen Johannes Becher.

**Johannes Becher (GRÜNE):** Herr Staatsminister, gestatten Sie mir neben dem Lob für die Mitarbeitenden im Innenministerium für die hervorragende Arbeit auch im Ausschuss noch zwei Nachfragen. Die erste betrifft das Thema Wählbarkeit für EU-Bürger\*innen bei den Bezirkstagswahlen. Der Ministerpräsident hat sich da neulich offen gezeigt. Ein Antrag, der heute auch zur Abstimmung steht, wird aber abgelehnt. Wie ist Ihre Position dazu? Tut sich da was?

Und das Zweite: Der Kollege Muthmann hat in sehr anschaulicher Art und Weise aufgezeigt, wie umfangreich die Aufgaben eines Bezirkstagspräsidenten oder einer Bezirkstagspräsidentin sind. Was würden Sie denn sagen? Ist das als Ehrenamt, vielleicht sogar neben einem Landratsposten, eigentlich machbar? Oder müssen wir perspektivisch denn nicht schon dahin kommen, dass auch die Bezirkstagspräsidenten als Hauptamt ausgestaltet sind?

**Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration):** Bei der ersten Frage bin ich nach wie vor der Meinung, dass es schon aus organisatorischen Gründen, wenn Bezirkstagswahl und Landtagswahl gemeinsam durchgeführt werden, ex-

trem schwierig wäre, hier unterschiedliche Gestaltungen der Wahlberechtigten zu haben; denn dann müssten wir ja unterschiedliche Wählerverzeichnisse, unterschiedliche Wahlbenachrichtigungen usw. machen. Es ist rechtlich anerkannt; wir nennen es die dritte kommunale Ebene. Aber gemäß dem Begriff, mit dem das EU-Recht das definiert, ist es einwandfrei, dass man unsere Bezirke nicht unter die obligatorische EU-Vorschrift fassen muss, dass hier auch EU-Bürger wahlberechtigt sein müssen. Deshalb sehe ich persönlich da im Moment keinen Anlass, es zu ändern.

Was die Bezirkstagspräsidenten anbetrifft, bitte ich um Unterscheidung, ob wir de facto von Ehrenamt oder von Hauptamt reden. Konkret geht es um die Frage, ob der Bezirkstagspräsident ein kommunaler Wahlbeamter sein soll, was dann von vornherein zur Inkompatibilität mit einem anderen kommunalen Wahlamt führen würde, sprich: Man kann dann nicht gleichzeitig hauptamtlicher Bürgermeister oder hauptamtlicher Landrat sein. Wenn ich es so ausgestalten würde, dann würde das bedeuten, dass es ausgeschlossen ist, dass jemand, der Bezirkstagspräsident sein will, gleichzeitig Landrat sein kann.

Ich kenne zwar die Empfehlungen und Beschlüsse des Bezirkstags. Letztlich haben die Gespräche mit den Bezirkstagspräsidenten aber ergeben, dass sie doch eigentlich auch nicht wollen, dass das ausgeschlossen wird. Wir haben deshalb bewusst diesen Vorschlag gemacht, auch in den Besoldungsrichtlinien zu differenzieren, also in der Frage, wie hoch die entsprechende finanzielle Ausstattung gestaltet werden kann. Die Bezirke können dann nämlich differenzieren, ob jemand neben einem anderen kommunalen Hauptamt, also zum Beispiel Landrat oder Oberbürgermeister zusätzlich Bezirkstagspräsident ist; dann gilt ein niedrigerer Deckel. Wenn jemand ausschließlich die Aufgabe des Bezirkstagspräsidenten wahrnimmt, dann kann er eine wesentlich höhere Vergütung erhalten und es damit de facto als Hauptamt, aber nicht als kommunaler Wahlbeamter wahrnehmen.

Rein vom Rechtstatus her: Die Präsidentin des Bayerischen Landtags ist auch keine Beamtin, wird hinsichtlich ihrer Ausstattung aber sozusagen schon so besoldet und

mit einer Aufwandsentschädigung ausgestattet, dass das Amt natürlich schon als eine Entschädigung für eine hauptamtliche Aufgabe wahrgenommen wird. Sie ist aber im beamtenrechtlichen Sinne keine Beamtin.

So ist es jetzt letztendlich auch bei den Bezirkstagspräsidenten. Wenn sie allein diese Aufgabe wahrnehmen, können sie eine wesentlich höhere Entschädigung erhalten und diese Aufgabe dann auch als alleinigen – ich nenne es jetzt mal so in Anführungszeichen – "Job" wahrnehmen. Es bleibt aber bei den Bezirken und den einzelnen Personen.

Wir müssen de facto auch wahrnehmen: Es ist natürlich auch von der Fülle der Aufgaben her ein Unterschied – das müssen aber bitte alle Bezirke selber entscheiden –, ob jemand Bezirkstagspräsident von beispielsweise Oberbayern oder von Oberfranken ist. Alle haben viel zu tun, aber von der Fülle der Aufgaben her, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dem Umfang des Haushalts her usw. sind da schon gewisse Unterschiede.

Ich glaube deshalb, dass die Regelung, wie wir sie jetzt im intensiven Dialog auch mit vielen Bezirkstagspräsidenten entwickelt haben, vernünftig ist. Ich empfehle Ihnen deswegen auch Zustimmung. – Vielen Dank.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher:** Vielen Dank, Herr Staatsminister Herrmann. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 18/28527, die Änderungsanträge der Fraktionen CSU und FREIE WÄHLER auf den Drucksachen 18/29037 mit 18/29039, 18/29800 und 18/29832, die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den Drucksachen 18/29017 mit 18/29031, der Änderungsantrag der AfD-Fraktion auf der Drucksache 18/29181, die Änderungsanträge der SPD-Fraktion auf den Drucksachen 18/29122 mit 18/29129, die Änderungsanträge der FDP-Fraktion

auf den Drucksachen 18/28996, 18/28997 und 18/29166 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport auf der Drucksache 18/30041.

Zunächst ist über die soeben erwähnten 27 Änderungsanträge der Oppositionsfraktionen abzustimmen. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt alle 27 Änderungsanträge zur Ablehnung.

Wir beginnen jetzt mit fünf Änderungsanträgen, über die einzeln abzustimmen ist.

Ich lasse zunächst abstimmen über den Änderungsantrag der FDP-Fraktion betreffend "Termin der Kommunalwahlen verschieben", Drucksache 18/28997.

Wer entgegen dem Ausschussvotum diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die FDP-Fraktion und die SPD-Fraktion. Gegenstimmen! – Bei Gegenstimmen von CSU und FREIEN WÄHLERN, der AfD sowie des Abgeordneten Klingen (fraktionslos). Enthaltungen! – Bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des Abgeordneten Müller (fraktionslos). Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wir fahren fort mit der Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend "Passives Wahlrecht auch für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger" auf Drucksache 18/29019.

Wer entgegen dem Ausschussvotum diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, die FDP. Gegenstimmen! – FREIE WÄHLER, CSU, die AfD, der Abgeordnete Klingen (fraktionslos), der Abgeordnete Müller (fraktionslos). Enthaltungen? – Keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Nun kommen wir zur Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend "Hybridsitzungen der Kommunalparlamente erleichtern und Videositzungen ermöglichen" auf Drucksache 18/29021.

Wer entgegen dem Ausschussvotum diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP. Gegenstimmen! – FREIE WÄHLER, CSU, die AfD, die Abgeordneten Klingen (fraktionslos) und Müller (fraktionslos) und die SPD. Enthaltungen? – Keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Es geht weiter mit der Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend "Bürgerfragen vor der Ratssitzung" auf Drucksache 18/29024.

Wer entgegen dem Ausschussvotum diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, die AfD, der Abgeordnete Müller (fraktionslos). Gegenstimmen! – CSU, FREIE WÄHLER, die Abgeordneten Klingen (fraktionslos) und Bayerbach (fraktionslos). Enthaltungen! – Bei Enthaltung der FDP. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Nun stimmen wir über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion betreffend "Wahltag im Mai" auf Drucksache 18/29123 ab.

Wer entgegen dem Ausschussvotum diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD und der FDP. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER und der AfD sowie die Abgeordneten Klingen (fraktionslos), Bayerbach (fraktionslos) und Müller (fraktionslos). Stimmenthaltungen! – Das ist die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Die Fraktionen sind übereingekommen, dass über die noch ausstehenden 22 Änderungsanträge gemeinsam abgestimmt werden soll. Zugrunde gelegt werden die jeweiligen Voten im federführenden Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport.

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind alle Fraktionen des Hohen Hauses. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen! – Das sind die Abgeordneten Müller (fraktionslos), Bayerbach (fraktionslos) und Klingen (fraktionslos). Damit übernimmt der Landtag diese Voten. Das heißt: Die Änderungsanträge sind abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/28527. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt in seiner ersten Beratung Zustimmung zum Gesetzentwurf mit der Maßgabe, dass mehrere Änderungen durchgeführt werden, unter anderem die Einfügung eines neuen § 9 "Änderung des Kommunalabgabengesetzes". Der mitberatende Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses mit der Maßgabe zugestimmt, dass weitere Änderungen durchgeführt werden, insbesondere die Einfügung eines neuen § 3 "Weitere Änderung der Gemeindeordnung", eines neuen § 5 "Weitere Änderung der Landkreisordnung" sowie eines neuen § 7 "Weitere Änderung der Bezirksordnung".

In seiner zweiten Beratung hat der federführende Ausschuss dem Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes erneut zugestimmt. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses in der Fassung von dessen zweiter Beratung mit der Maßgabe zugestimmt, dass mehrere Datumsangaben eingefügt werden. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf Drucksache 18/30041.

Zudem wird vorgeschlagen, noch folgende Änderungen vorzunehmen: In § 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb werden die Wörter "die die Wörter" durch die Wörter "die Wörter" ersetzt.

(Heiterkeit)

Haben es alle verstanden?

(Allgemeiner Beifall)

Wollen wir den Innenminister noch einmal nach vorne holen, dass er das dem Hohen Hause noch einmal erklärt? – Nein. Wollen es die Fraktionsvorsitzenden noch einmal erklären? – Auch nicht.

(Alexander König (CSU): Wir wollen vor Mitternacht fertig werden!)

Dann machen wir weiter: In § 2 Nummer 26 Buchstabe e werden die Wörter "und Arbeitnehmer" durch die Wörter "und Arbeitnehmer" ersetzt. – Nein, das ist Quatsch. Jetzt wird es wirklich schwierig. Das war das, was der Innenminister vorhin schon gesagt hatte. – Richtig muss es heißen: In § 2 Nummer 26 Buchstabe e werden die Wörter "und Arbeiternehmer" durch die Wörter "und Arbeitnehmer" ersetzt.

(Heiterkeit und allgemeiner Beifall)

Der Ausschuss hat ganze Arbeit geleistet.

Im neuen § 3 Nummer 1 wird im Einleitungssatz nach der Angabe "Abs. 4" das Wort "wird" gestrichen. Im neuen § 4 Nummer 39 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb werden die Wörter "und Versorgungsempfänger" durch die Wörter "und Versorgungsempfänger" ersetzt. Man muss sehr genau hinsehen; es sind redaktionelle Änderungen. Das Wort "und Versorgungsempfänger" – so stand es dort falsch – wird durch das Wort "und Versorgungsempfänger" mit einem "s" in der Mitte ersetzt, damit alle sehen, wie schwierig es ist, Gesetze zu machen, und dass es wirklich auf jeden Buchstaben ankommt.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER und der SPD sowie der Abgeordnete Busch (fraktionslos). Gegenstimmen! – Keine.

Stimmenthaltungen! – Das sind die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der AfD und der FDP sowie die Abgeordneten Klingen (fraktionslos), Bayerbach (fraktionslos) und Müller (fraktionslos). Damit ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER und der SPD sowie die Abgeordneten Klingen (fraktionslos) und Busch (fraktionslos). Gegenstimmen! – Keine. Stimmenthaltungen! – Das sind die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der AfD und der FDP sowie die Abgeordneten Bayerbach (fraktionslos) und Müller (fraktionslos). Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung haben die Änderungsanträge auf den Drucksachen 18/29037 mit 18/29039, 18/29800 und 18/29832 ihre Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.